

Satzungen des „Evangel. Kirchenchores Cappell u. Marburg“

§ 1.

Gründung, Name u. Sitz des Chores:

Der Chor wurde am 21. Febr. 1945 unter
dem Namen

„Evangelischer Kirchenchor Cappell“
mit dem Sitz in Cappell ^{in Marburg-Lahn} gegründet.
Als Hauptsitz gilt der Kanton Cappell.

§ 2.

Zweck des Chores:

Zweck und Aufgabe des Chores ist:

Verbreitung und Vertiefung der evangel. Botschaft
Gemeinschaftlich singt der Chor die geistlichen
Lieder und aufopferndes Charisma in Gottes
Dienst und aufopferndes Bistehen für
die Welt und damit ausdrücklich ein
gottsdienstliches Amt und die für den
evangelischen Pflichten.

Außerdem soll auch das gute Kulturbild
geübt und bei besonderen Anlässen
genutzt werden gebraucht werden.

§ 3.

Mitgliedschaft:

Der Chor besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern und
- b. außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentlich

89.

Auflösung des Chores.

In Auflösung des Chores kann man
auf Anbahnung des Hauptbundes durch den
Gemeinschaftsversammlung mit 2/3 Mehrf.
jeil der verbleibenden Mitglieder
bestimmen werden.

Der ungenutzte Vermögensbestand des
Chores wird in diesem Falle für
den der ursprünglichen Zweckbestimmung
Gegensatz.

Diese Bestimmung wurde am den
20. April 1897. Hauptversammlung
d. Gemeinschaftsversammlung
und einstimmig beschlossen.

In Uebereinstimmung mit dem
verbleibenden Text d. Satzung
wird nun den auf den Hauptbundes
versammlung gesetzten Hauptbundes
bestimmt.

Leppel, den 1. Mai 1897.

7.	Joh. Hahn	geg. H. Zell.	geg.	Schmidt	Hauptbundes
	Charles	Christmann.	"	Schmidt	Hauptbundes
			"	Hahn	Hauptbundes
			"	H. Hahn	Hauptbundes
			"	Joh. Hahn	Hauptbundes